

Wenn alles Deepfake heißt

Eckernförde, 21.08.2026: Standpunkt von Wolfgang Koll, Geschäftsführer N3MO

Seit dem 2. August 2026 gilt die Kennzeichnungspflicht für KI-erzeugte Inhalte. Über eine Regel, die ausgerechnet das Wort verbraucht, das wir noch brauchen werden.

Auf dem Tisch vor mir liegt ein Praxisflyer. Darauf eine Hand, die ein Modell eines Kiefergelenks hält. Kein echter Patient, kein echtes Behandlungszimmer, kein Versprechen. Ein Symbolbild, wie es seit vierzig Jahren in jeder Broschüre steckt, nur eben nicht mehr aus einer Bilddatenbank, sondern aus einem Bildgenerator.

Seit dem 2. August kann für ein Bild wie dieses rechtlich derselbe Begriff gelten wie für ein manipuliertes Video, mit dem ein Mensch öffentlich vernichtet wird, wenn es im Einzelfall die Kriterien erfüllt. Beides heißt im Wortlaut der Verordnung Deepfake.

Ich halte das für einen Fehler. Nicht für einen kleinen.

Wo die Verordnung recht hat

Zuerst das, was stimmt, denn wer nur die Absurditäten sammelt, macht es sich zu leicht. Ein täuschend echtes Bild kostete vor drei Jahren einen Tag Arbeit und einen Fachmann. Heute kostet es zwanzig Sekunden und niemanden. Diese Verschiebung ist graduell und wird durch schiere Menge kategorial.

Und es gibt einen zweiten Effekt, der noch unterschätzt wird. Wenn alles gefälscht sein könnte, kann jeder alles Echte für gefälscht erklären. Dieser Befund ist in der Forschung real und mehrfach belegt, unter anderem durch fünf vorregistrierte US-Onlineexperimente mit über 15.000 Teilnehmenden. Die Verordnung schützt also nicht nur vor der Fälschung, sondern auch vor der bequemen Ausrede. Das ist ein legitimes Ziel, auch wenn noch nicht untersucht ist, ob die aktuelle Kennzeichnungspflicht dieses Problem tatsächlich lindert.

Der Befund ist richtig. Der Anker ist zu eng.

Der falsche Haken

Die Verordnung prüft die Behauptung eines Inhalts über die Wirklichkeit tatsächlich, aber nur dort, wo KI im Spiel war: Ein Deepfake liegt laut Definition nur vor, wenn ein Inhalt für die vorhersehbare Zielgruppe fälschlich authentisch oder wahr erscheinen würde. Das Problem ist die Grenze dieser Prüfung, nicht ihr Fehlen. Innerhalb der KI-Fälle wird nach der Behauptung gefragt. Außerhalb, bei genauso wirksamen Mitteln ohne KI-Bezug, wird gar nicht erst geprüft. Daraus folgen zwei Verzerrungen auf einmal, und sie zeigen in entgegengesetzte Richtungen.

Zu viel, aus Vorsicht. Ein Symbolbild wie meines vom Kiefergelenk braucht nach der Definition eigentlich keinen Hinweis, niemand hält es für die Aufnahme einer echten Behandlung. Trotzdem werden viele Praxen und Betriebe vorsichtshalber auch das kennzeichnen, weil ihnen die Abwägung im Einzelfall zu unsicher ist. Manche kennzeichnen sogar Dinge, die die Kommissionsleitlinien ausdrücklich ausnehmen: Eine Untermalungsmusik im Reel oder eine gewöhnliche Belichtungskorrektur am selbst fotografierten Wartezimmer sind keine hinweispflichtige KI-Erzeugung, sondern nach den Leitlinien ausdrücklich unwesentliche Standardbearbeitung.

Wer das trotzdem kennzeichnet, verliert Vertrauen, ohne irgendetwas offenzulegen, das nötig gewesen wäre. Das ist kein Fehler der Regel selbst, sondern eine Folge fehlender, griffiger Praxisbeispiele.

Zu wenig, wo es niemand erwartet. Ein lizenziertes Stockfoto mit fremden Models, das auf der Über-uns-Seite die Anmutung eines echten Praxisteam erzeugt, bleibt von Artikel 50 unberührt. Ein Werbespot mit Schauspielern in Patientenrollen bleibt unberührt. Ein Architekturrendering, das Räume zeigt, die es noch gar nicht gibt, bleibt unberührt, seit Jahrzehnten und ohne dass sich jemand daran stört. Alle drei können denselben falschen Eindruck erzeugen wie ein Deepfake, nur eben ohne KI, und fallen deshalb ganz aus dem Anwendungsbereich der Verordnung. Reguliert sind sie trotzdem, nur über Wettbewerbs-, Werbe- und Presserecht, nicht über die KI-Verordnung.

Und dann die Mittel, die am stärksten wirken und überhaupt nicht vorkommen. Baranowski und Hecht zeigten 2018 in den Empirical Studies of the Arts: Auf Augenhöhe gefilmt wirkte derselbe Schauspieler deutlich vertrauenswürdiger als aus einer anderen Höhe. Licht, Schnittrhythmus, Musik, Objektivwahl. Alles seit hundert Jahren im Werkzeugkasten, alles ungekennzeichnet, alles wirksam.

Die Regel prüft die Täuschung also nur dort, wo Technik im Spiel war. Wirkungsgleiche Täuschung ohne KI bleibt außen vor.

Was dabei wirklich verloren geht

Der eigentliche Schaden ist kein Bürokratieschaden. Er ist ein sprachlicher.

Deepfake war ein Warnwort. Es hatte eine Bedeutung, für die es keinen Ersatz gab: Jemand hat das Gesicht, die Stimme, den Körper eines Menschen genommen und ihn Dinge tun lassen, die er nie getan hat. Es gibt Frauen, deren Leben davon beschädigt wurde. Es gibt Kinder. Für diese Fälle brauchte es ein Wort, das sofort ernst genommen wird.

Rechtlich kann dasselbe Wort künftig unter einem generierten Arm stehen, der eine Armbanduhr präsentiert, die Definition trifft grundsätzlich auch das. Einen sichtbaren Hinweis mit genau diesem Wort schreibt die Verordnung dafür aber nicht vor. Tragen wir es trotzdem auf jedes KI-Symbolbild, wird es zum Synonym für „mit KI gemacht“, nicht weil das Gesetz es verlangt, sondern weil wir es so benutzen. Und ein Wort, das alles bezeichnet, warnt vor nichts mehr. Das lässt sich ändern, ganz ohne auf den Gesetzgeber zu warten.

Dazu die Reihenfolge. Ein eigener Straftatbestand, der die schweren Fälle wirklich erfasst, steht weiterhin aus. Der Bundesrats-Entwurf zu § 201b StGB hängt seit der Bundestags-Drucksache 21/1383 vom 27. August 2025 in der Ausschussphase fest, die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Fassung für zu unbestimmt. Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 24. März 2026 befand sich zuletzt, nach Auskunft des Bundestags vom 27. März 2026, noch in der Ressortabstimmung der Bundesregierung. Die Etikettierungspflicht für den Praxisflyer gilt seit dem 2. August. Wir haben das Etikett vor dem Schutz. Das heißt nicht, dass schwere Fälle schutzlos sind: Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht etwa greifen längst. Aber die Reihenfolge sollte stutzig machen.

Das Muster kennen wir

An der Universität war es der Rechenschieber, in der Schule der Taschenrechner, dann der Personal-Computer, dann das Smartphone. Jedes Mal derselbe Ablauf: erst die Sorge, dann die Auflage, dann die stille Integration, und irgendwann fragt niemand mehr.

Der Reflex hat den Nutzen nie verhindert. Er hat ihn verzögert und ungleich verteilt. Wer die Mittel und das Vorwissen hat, sortiert sich das selbst zurecht und nutzt die Technik. Wer beides nicht hat, bleibt mit dem Alarm allein und mit dem Eindruck, das alles sei bedrohlich und nichts davon für ihn. So entsteht keine Sicherheit, sondern eine Zweiteilung. Die einen nutzen, die anderen fürchten.

Das ist mein eigentlicher Einwand.

Vier Bitten an den Gesetzgeber

Das ist kein Ruf nach weniger Regeln. Wir kennzeichnen, wir haben dafür gemeinsam mit dem BDS Schleswig-Holstein eine Entscheidungsmatrix gebaut und arbeiten sie mit jedem Kunden durch. Gerade deshalb liegt uns daran, dass das Instrument scharf bleibt.

Erstens: An der Behauptung ansetzen, nicht nur am Werkzeug. Innerhalb der KI-Verordnung passiert das bei Deepfakes bereits: Maßgeblich ist, ob ein Inhalt für die vorhersehbare Zielgruppe fälschlich authentisch wirkt, nicht allein, dass KI im Spiel war. Nur gilt dieser Maßstab ausschließlich dort, wo KI beteiligt war. Ein Stockfoto mit fremden Models, das ein echtes Praxisteam suggeriert, oder ein Werbespot mit Schauspielern in Patientenrollen wirkt genauso, bleibt aber unreguliert von Artikel 50. Meine Bitte richtet sich deshalb auch an das Wettbewerbs- und Werberecht: **Wer eine Wirklichkeit behauptet, die nicht stimmt, sollte das offenlegen müssen, gleich mit welchem Mittel er sie erzeugt hat.** Im Fotojournalismus gibt es dafür bereits Vorbilder: Bildethik-Kodizes verlangen eine Offenlegung, wenn eine Aufnahme inszeniert oder nachbearbeitet wurde und dadurch den Wirklichkeitsanspruch verändert.

Zweitens: Den Begriff abstufen, und zwar ab sofort. Ein Wort für die Täuschung über einen konkreten Menschen. Ein anderes, sachliches für „künstlich erzeugt“. Wer beides zusammenwirft, ruiniert das erste und überzeichnet das zweite. Einen bestimmten Wortlaut schreibt die Verordnung ohnehin nicht vor, das Wort Deepfake ist kein Pflichtwort für den sichtbaren Hinweis. Wir halten uns bei N3MO deshalb selbst daran: In eigenen Texten, in der Beratung und in der Entscheidungshilfe, die wir gemeinsam mit dem BDS Schleswig-Holstein anbieten, bezeichnen wir harmlose Sach- und Symbolmotive nicht als Deepfake.

Drittens: Erst den Schutz, dann das Etikett. Solange die schweren Fälle strafrechtlich nicht sauber erfasst sind, wirkt eine Hinweispflicht für Symbolbilder wie ein Ersatzhandeln. Zwei Gesetzentwürfe liegen vor, der Bundesrats-Entwurf zu § 201b StGB und der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums, keiner ist verabschiedet. Schwere Fälle sind deshalb nicht schutzlos: Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, § 201a StGB in bestimmten Bildkonstellationen und das allgemeine Persönlichkeitsrecht greifen bereits. Aber meine Bitte bleibt: einen der beiden Entwürfe zügig abschließen, bevor die Kennzeichnungspflicht für Unternehmen weiter ausgeweitet wird.

Viertens: Kennzeichnung als Information gestalten, nicht als Warnung. „KI-generiert“ sagt nur, woher etwas kommt. „Symbolbild, mit KI erstellt, fachlich geprüft von Dr. Meyer“ sagt, was es zeigt und wer dafür geradesteht. Das ist die Auskunft, die Menschen brauchen. Die reine Herkunftsangabe senkt das Vertrauen, ohne etwas zu klären: Schilke und Reimann fanden 2025 über dreizehn Experimente hinweg einen konsistenten negativen Zusammenhang zwischen einem reinen KI-Herkunftshinweis und Vertrauen, mit einem deutlichen standardisierten Effekt, dessen genaue Größenordnung vom jeweiligen Kontext abhängt.

Was wir bis dahin tun

Wir kennzeichnen, wo ein Inhalt etwas Unzutreffendes über die Wirklichkeit dieser Praxis behauptet, gleich ob KI oder Bilddatenbank dahintersteht. Und wir kennzeichnen nicht, wo der Hinweis nichts offenlegt, was ein Betrachter nicht ohnehin annimmt.

Zum Schluss

KI wird in der Medizin, in der Kommunikation und in der Verwaltung mehr Nutzen stiften als Schaden. Ich sehe es täglich in Praxen, die endlich Zeit für Patienten haben statt für Formulare. Dieser Nutzen kommt sowieso.

Ich wünsche mir eine Regel, die Menschen befähigt, statt sie zu alarmieren. Und dass wir das Wort Deepfake für die Fälle aufheben, in denen es wirklich gebraucht wird. Man muss die Kirche nicht aus dem Dorf tragen, um ernst zu nehmen, was ernst ist.

Wolfgang Koll ist Geschäftsführer von N3MO. Die Agentur begleitet seit vielen Jahren Ärzte, Zahnärzte und weitere Heilberufe in ihrer Kommunikation und hat ihr Leistungsspektrum in den vergangenen Jahren um Handel, Handwerk, Gastronomie und Tourismus, Beratung, maritime Wirtschaft und Verbandswesen erweitert. Dieser Beitrag ist ein persönlicher Standpunkt und keine Rechtsberatung.

